

Gebührenverordnung für die Feuerungskontrolle

1. Juli 2015



Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas und dem Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat:

Vollzugsorgane

Art. 1

¹Die Ausführung der amtlichen Kontrollen und Nachkontrollen wird der Kreiskaminfegermeisterin und Kreiskaminfegermeister übertragen.

² Eine bei der gewählten Feuerungskontrolleurin oder beim gewählten Feuerungskontrolleur mitarbeitende Person darf zur Stellvertretung eingesetzt werden, sofern sie die eidgenössische Berufsprüfung für Feuerungskontrolleure mit Erfolg abgeschlossen hat oder wenn sie vom beco als Feuerungskontrollorgan zugelassen ist.

Aufgaben

Art. 2

¹Die Aufgaben sind in der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „extra leicht“ und Gas geregelt.

Gebühren

Art. 3

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF 85.00 plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF 110.00 plus MwSt.

Nachkontrollen

Art. 4

¹Die Kosten für Nachkontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF 85.00 plus MwSt..
für mehrstufige Brenner	CHF 110.00 plus MwSt.

Andere Kontrollen

Art. 5

¹Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerin/der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF 85.00 plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF 110.00 plus MwSt.

Verrechenbarer
Mehraufwand

Art. 6

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 7

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat angepasst werden. Sie sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

Art. 8

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin/den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Oberhofen eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen
Gebührentarifs

Art. 9

Der Gebührentarif vom 1. Januar 2004 wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2015 aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 10

Die vorstehende Gebührenverordnung tritt per 1. Juli 2015 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Juni 2015.

Oberhofen am Thunersee, 18. Juni 2015

Gemeinderat

Sonja Reichen
Gemeindepräsidentin

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Gebührenverordnung für die Feuerungskontrolle wurde im Anzeiger vom 25. Juni 2015 publiziert.